

Artenschutzrechtliche Prüfung

(nach Bundesnaturschutzgesetz vom 12. 12. 2007)

für den Geltungsbereich
des Bebauungsplans Nr. 12 a -Kurpark-
der Stadt Winterberg

Auftraggeber:

**Der Bürgermeister
Stadt Winterberg
Fichtenweg 10**

59955 Winterberg

Ansprechpartner:

Martin Brieden
Bauen und Stadtentwicklung

(02981) 800 601
(02981) 800 600 (Fax)
martin.brieden@winterberg.de

Bearbeitung:

**PLANUNGSBÜRO BÜHNER
Röntgenstr. 10 A**

59757 Arnsberg-Bergheim

☎ 02932 / 701474
FAX: 02932 / 701475
E-Mail r.buehner@cityweb.de
Internet www.buero-buehner.de



Bearb.:
Bühner, R. Dipl.-Ing.

Arnsberg, im November **2009**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkung: Anlass, Zielsetzung, Methodik.....	5
2. Ökologische Qualitäten des Plangebietes	9
2.1 Biototypen, Biotopstrukturen.....	9
2.2 Vogelmengenschaft	10
3. Prüfung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten, Art-für-Art-Prüfung	10
3.1 Grobanalyse, allgemeine Risikoabschätzung	11
3.2 Intensive artenschutzrechtliche Prüfung ausgewählter Tierarten, Protokolle	22
4. Zusammenfassung, Resümee	33
5. Quellenverzeichnis	35

Kartenverzeichnis

Karte -1- **Biotypen und Biotopstrukturen innerhalb
des Bebauungsplangebietes**

M.: 1 : 1. 500



Bild -1-/-2-

Das Nutzungs- und Biotopgefüge im Plangebiet besteht aus einem Mosaik aus Grünanlage (mit Rasenflächen und diversen Gehölzen), Gebäuden und Geh- und Verkehrsflächen. Randlich sind einige Flächen seit Jahren nicht mehr gemäht worden und verbrachen.



Bild -3- (oben links)
Verkehrs- und Parkflächen

Bild -4- (oben rechts)
Kurmittelhaus (mit Turm der St.-Jakobus-Kirche im Hintergrund, außerhalb des Plangebietes)

Versiegelte Flächen (Geh- und Verkehrsflächen zzgl. Gebäude) nehmen ca. 33 % des Plangebietes ein.



Bild -5- (oben links)
Jüngerer Gehölzbestand mit Eberesche



Bild -6- (oben rechts)
Fruchtschmuck des Gemeinen Schneeballs

Die Früchte insbesondere von Eberesche („Vogelbeeren“) und Gemeinem Schneeball werden stark von Vögeln, insbesondere von durchziehenden Wacholderdrosseln, aufgenommen.



Bild -7- (oben links)
Alt-Linden entlang der Straße „Am Kurpark“ am Rande des Plangebietes,
einziges Großgrünelement des Plangebietes.



Bild -8- (oben rechts)
Siedlungsrand der Altstadt direkt am Kurpark; Hausgiebel und Nebengebäude mit
Nistkästen

Im Kurpark dominieren junge Gehölze. Lediglich am Rande des Plangebietes und unmittelbar angrenzend finden Höhlenbrüter (natürliche und künstliche) Nisthabitate.

1. Vorbemerkung: Anlass, Zielsetzung, Methodik

Die STADT WINTERBERG beabsichtigt, im Kurpark Winterberg jahreszeitlich unabhängige Tourismuseinrichtungen und weitere Infrastruktureinrichtungen zu etablieren. Diese städtebauliche Zielsetzung macht eine Überarbeitung der Bauleitplanung erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 12 a „Kurpark“ umfasst eine Flächengröße von rund 3,8 ha. Weitere Einzelheiten zu seinen Inhalten ist der Entwurfsbegründung zu entnehmen¹.

Mit Schreiben vom 20. 10. 2009 hat die STADT WINTERBERG das PLANUNGSBÜRO BÜHNER mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach Bundesnaturschutzgesetz beauftragt.

Orientierungsrahmen der folgenden naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Darlegungen ist insbesondere die zusammenfassende Broschüre des MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ des Landes Nordrhein-Westfalen².

„Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und die europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um diese Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz...“

Neben dem Schutzgebietssystem NATURA 2000 stellen das Artenschutzregime der FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. *„Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten vorkommen.“*

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

¹ STADT WINTERBERG, 2009: Bebauungsplan Nr. 12 a - Kurpark – 5. Änderung (Verfasser: ArchitekturStadtplanungStadtentwicklung Hamerla | Groß-Rinck | Wegmann und Partner) Entwurfsbegründung zur öffentlichen Auslegung

² MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: 12.2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- *besonders geschützte Arten,*
- *streng geschützte Arten inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten,*
- *europäische Vogelarten.“*

In Nordrhein-Westfalen können etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer der zuvor genannten Schutzkategorien zugeordnet werden. Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Aus methodischen, aber auch aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen hat das LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden planungsrelevante Arten genannt und umfassen aktuell 213 Arten. Diese 213 planungsrelevanten Arten für Nordrhein-Westfalen verteilen sich auf folgende Artengruppen:

Tab. -1-

Streng geschützte, „planungsrelevante“ Arten in Nordrhein-Westfalen

• Säugetiere	23
• Vögel	134
• Amphibien und Reptilien	13
• Mollusken	4
• Libellen	6
• Käfer	7
• Schmetterlinge	12
• Springschrecken	1
• Krebse und Spinnen	4
• Pflanzen	9
	213

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“ (im weiteren kurz Plangebiet genannt) liegt am Nordrand des Messtischblattes 4817 Winterberg im Übergang zum nördlich anschließenden Messtischblatt 4717 Niedersfeld.

Für beide Messtischblätter sind aktuell insgesamt 40 planungsrelevante Arten nachgewiesen worden (s. Tab. -2-).

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Tab. -2-

**“planungsrelevante“ Arten innerhalb der Messtischblätter
4817 Winterberg | 4717 Niedersfeld**

Artengruppe	Anzahl	Einzelne Arten
• Säugetiere	6	Braunes Langohr (N) Breitflügelfledermaus (N) Haselmaus (N) Kleiner Abendsegler (W) Nordfledermaus (W+N) Zwergfledermaus (W+N)
• Reptilien	1	Schlingnatter (N)
• Vögel	31	Braunkehlchen (W+N) Eisvogel (W) Erlenzeisig (W+N) Feldschwirl (W+N) Flussregenpfeifer (N) Gartenrotschwanz (W+N) Grauspecht (W+N) Habicht (W+N) Kiebitz (W+N) Kolkrabe (W+N) Mäusebussard (W+N) Mehlschwalbe (W+N) Neuntöter (W+N) Raubwürger (W+N) Rauchschwalbe (W+N) Rebhuhn (W) Rotmilan (W+N) Schleiereule (W) Schwarzkehlchen (N) Schwarzspecht (W+N) Schwarzstorch (W+N) Sperber (W+N) Tannenhäher (W+N) Turmfalke (W+N) Turteltaube (W+N) Wachtel (W+N) Wachtelkönig (W+N) Waldkauz (W+N) Waldohreule (W+N) Wespenbussard (W+N) Wiesenpieper (W+N)
Schmetterlinge	2	Blauschillernder Feuerfalter (<i>Lycaena helle</i>) (W) Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) (W)
Erläuterung:	(W) (N) (W+N)	Nur für das Messtischblatt 4817 Winterberg nachgewiesen Nur für das Messtischblatt 4717 Niedersfeld nachgewiesen für beide Messtischblätter nachgewiesen

Das Artenschutzrecht umfasst einen äußerst differenzierten Prüfauftrag. Seine zentralen Punkte sind nachfolgend tabellarisch skizziert. Deutlich wird das Ziel, die biologische Vielfalt dauerhaft zu erhalten.

**Übersicht -1-
Prüfinhalte des gesetzlichen Artenschutzes**

§§ BNatSchG		Zentrale Inhalte
§ 42 Abs. 1	Zugriffsverbot	„Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“
§ 42 Abs. 5	Ggfls. Freistellung von den Verboten bei der Bauleitplanung Ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	Sind (planungsrelevante Arten) betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem ...Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.“
§ 43 Abs. 8	Ausnahme von den Verboten Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL	„Die nach Landesrecht zuständigen Behörden ...können von den Verboten des § 42 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen...“ „Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert... Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG sind zu beachten.“

2. Ökologische Qualitäten des Plangebietes

2.1 Biototypen, Biotopstrukturen (s. Karte -1-)

Flächen- nutzungstypen, Biototypen	Biotopstrukturen	Größe (ha %)
Park-, Grünanlage, gepflegt	<p>Die Grünanlage innerhalb des Plangebietes weist Rasen- und Gehölzflächen aus überwiegend jüngeren Gehölzarten auf. Dichte Gehölzzonen sind insbesondere am Südrand im Übergang zur Altstadt, um die Verkehrsflächen und nördlich der Eissporthalle angelegt worden. Demgegenüber dominiert im Westen offener Rasen, durchsetzt von einzelnen Bäumen.</p> <p>Die Einzelbäume, Baumgruppen und (klein-)flächigen Gehölzzonen weisen einen Mix aus bodenständigen und fremdländischen Arten auf. Verbreitete Baumarten sind insbesondere Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) und diverse Ahorn-Arten (<i>Acer campestre</i>, <i>Acer pseudoplatanus</i>, <i>Acer spec.</i>), häufige Straucharten sind <i>Viburnum opulus</i>, <i>Rosa rugosa</i>, <i>Corylus avellana</i>, <i>Syringa vulgaris</i>, <i>Spiraea spec.</i>, <i>Cornus spec.</i>. Nadelbäume (<i>Pinus spec.</i>, <i>Picea omorika</i>) sind nur vereinzelt gepflanzt worden. Am Süd- und Südwestrand des Plangebietes entlang der Straße wird die Parkbepflanzung durchsetzt und überragt von einer Lindenreihe mit lokal starkem Baumholz.</p>	2,15 55,56
Park-, Grünanlage, verbrachend	<p>In der nördlichen und nordöstlichen Randzone des Plangebietes sind Flächen des Kurparks seit Jahren nicht mehr gemäht worden und verbrachen. Überwiegend handelt es sich um stärker geneigte Flächen: Ausgebreitet haben sich Hochstauden und Hochgräser wie <i>Deschampia cespitosa</i>, <i>Dactylis glomerata</i>, <i>Angelica sylvestris</i>, <i>Urtica dioica</i>, <i>Symphytum officinale</i>, <i>Epilobium angustifolium</i> und <i>Petasites hybridus</i>. Lokal werden gärtnerische Abfälle wie Rasenschnitt und Laub verkippt. Kleinflächig kommen Gehölze aus Naturverjüngung auf.</p>	0,39 10,08
Gebäude	<p>Im Zentrum des Bebauungsplanes stehen die Eissporthalle und das (mehrgeschossig aufragende) Kurmittelhaus. Beide Gebäude weisen großflächig mit Kunstschiefer verkleidete Fassaden auf.</p>	0,52 13,44
Geh-, Verkehrsfläche	<p>Südlich und südöstlich von Kurmittelhaus und Eissporthalle liegen ausgedehnte Verkehrs- und Parkflächen.</p>	0,81 20,93
Summe		3,87 100,00



Insgesamt weist das Plangebiet intensiv genutzte und gestaltete Lebensräume mit hohem Versiegelungsgrad auf. Schutzwürdiges Biotop- und Landschaftselement ist die alte Lindenreihe am Rande des Plangebietes.

2.2 Vogelgemeinschaft

Auf Grund des fortgeschrittenen Zeitpunktes der Auftragsübernahme außerhalb der Brutperiode musste auf eine dezidierte Erhebung der Brutvögel verzichtet werden. Gleichwohl vermitteln die im Rahmen der Biotoptypenkartierung beobachteten Arten in Kombination mit den erfassten Biotoptypen und Biotopstrukturen einen zuverlässigen Eindruck über die gebietstypische Vogelgemeinschaft des Plangebietes: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Elster, Eichelhäher, Gimpel, Grünfink, Kernbeißer, Kohlmeise, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Sperber und Wacholderdrossel dürften entweder im oder in der Randzone des Gebietes brüten bzw. sind regelmäßige Nahrungsgäste bzw. Durchzügler.

Prädestiniert ist der Kurpark mit seinen Gehölzflächen vorzugsweise für Gebüschbrüter. Der Wechsel von kurzrasigen Flächen und Gehölzen kommt insbesondere den Habitatansprüchen von Drosseln (Amseln) entgegen. Im Rahmen der herbstlichen Geländebegehung fiel der dichte Fruchtbesatz der Ebereschen („Vogelbeeren“) auf, beliebte Nahrungsquelle für durchziehende Wacholderdrosseln. Demgegenüber finden die in Höhlen brütenden Meisen im Plangebiet kaum geeignete Nistplätze. Kohl- und Blaumeisen profitieren von aufgehängten Meisenkästen im Bereich der angrenzenden Altstadt (s. a. Bilddokumentation).



Das Plangebiet beherbergt Vogelarten mit noch weiter Verbreitung. Die lokale Vogelgemeinschaft wird beherrscht von Gebüschbrütern.

3. Prüfung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Nachfolgend wird im Rahmen einer gestuften Betrachtung untersucht, inwieweit die 40 potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten (Tierarten) durch das Vorhaben berührt werden können.

In der folgenden Übersicht werden generelle Angaben zur Habitatbindung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten vorgestellt (Spalte 2)³. Parallel dazu erfolgt eine eigene fachliche Einschätzung auf der Grundlage konkreter Orts- und Sachkenntnisse (Spalte 3). Sind im Rahmen dieser ersten Plausibilitätsprüfung (s. Pkt. 3.1) mögliche Betroffenheiten nicht auszuschließen, folgt ein intensives Prüfprotokoll nach den Vorgaben des MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ des Landes Nordrhein-Westfalen (s. Pkt. 3.2).

³ Quelle: Fachinformationssystem des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

3.1 Grobanalyse, Risikoabschätzung

Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung für die planungsrelevanten Arten

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	Status // Habitatbindung (Quelle: LANUV: Naturschutz-Fachinformationssysteme)	Vorkommen: Ja / Nein // Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich: JA / Nein
1	2	3
Säugetiere		
Braunes Langohr	Streng geschützt / Anhang IV // <i>„Das Braune Langohr gilt als eine typische Waldart, die bevorzugt in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern vorkommt. Als Jagdgebiete dienen außerdem strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Siedlungsbereich.... Das Braune Langohr ist in ganz Deutschland verbreitet und gilt als die häufigste Waldfledermaus.“</i>	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? NEIN, obwohl sehr unwahrscheinlich, da die Art bisher nur im benachbarten Messtischblatt Niedersfeld nachgewiesen worden ist. Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? JA (im Sinne einer Naturschutz-Prophylaxe)!
Breitflügelfledermaus	Streng geschützt / Anhang IV // <i>„Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen... Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht..“</i>	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? NEIN, obwohl sehr unwahrscheinlich, da die Art bisher nur im benachbarten Messtischblatt Niedersfeld nachgewiesen worden ist. Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? JA (im Sinne einer Naturschutz-Prophylaxe)!
Haselmaus	Streng geschützt / Anhang IV // <i>„Die Haselmaus lebt v.a. in Laub- und Laubmischwäldern unterschiedlicher Altersklassen, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen (v.a. in Süddeutschland). Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt.“</i>	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? NEIN, obwohl die Art bisher nicht im Messtischblatt Winterberg nachgewiesen worden ist. Das Sauer- und Siegerland gehört aber zu den zusammenhängenden Verbreitungsgebieten dieser Art in NRW. JA (im Sinne einer Naturschutz-Prophylaxe)!
Kleiner Abendsegler	Streng geschützt / Anhang IV // <i>„Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden</i>	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? NEIN! Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	Status // Habitatbindung (Quelle: LANUV: Naturschutz- Fachinformationssysteme)	Vorkommen: Ja / Nein // Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich: JA / Nein
1	2	3
	<p><i>sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt.“</i></p>	<p>Prüfung erforderlich? JA (im Sinne einer Naturschutz-Prophylaxe)!</p>
Nordfledermaus	<p>Streng geschützt / Anhang IV // <i>„Die Nordfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum waldreiche Gebiete im Gebirgsvorland und im Mittelgebirge bevorzugt. Die Jagdgebiete befinden sich in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern.... Als Wochenstuben werden überwiegend Spaltenquartiere an und in Gebäuden bezogen (z.B. Hausverkleidungen, Fensterläden, Dachpfannen, Dachstühlen).... Nordfledermäuse überwintern von Oktober/November bis März meist einzeln in unterirdischen Winterquartieren wie Stollen, Kellern, Höhlen.... Die Nordfledermaus erreicht in Nordrhein-Westfalen ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Sie ist „durch extreme Seltenheit gefährdet“ und kommt nur mit einer Population im Bereich vom Rothaargebirge bis zum Arnsberger Wald vor. Hier sind fünf Winterquartiere, zahlreiche Sommernachweise sowie seit 2001 auch eine Wochenstube bekannt (2000-2006).“</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? NEIN! Das einzige Vorkommen der Art in NRW konzentriert sich auf das Rothaargebirge bis hin zum Arnsberger Wald. Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? JA (im Sinne einer Naturschutz-Prophylaxe)!</p>
Zwergfledermaus	<p>Streng geschützt / Anhang IV // <i>„Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt.... Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? NEIN! Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? JA (im Sinne einer Naturschutz-</p>

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	Status // Habitatbindung (Quelle: LANUV: Naturschutz- Fachinformationssysteme)	Vorkommen: Ja / Nein // Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich: JA / Nein
1	2	3
	<i>und in Gebäuden aufgesucht.... In Nordrhein-Westfalen ist die Art in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vertreten....“</i>	Prophylaxe)!
Reptilien		
Schlingnatter	Streng geschützt / Anhang IV // <i>„Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien....Im Bereich der Mittelgebirge befinden sich die Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen, wo Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen sowie aufgelockerte steinige Waldränder besiedelt werden. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Einen wichtigen Ersatzlebensraum stellen die Trassen von Hochspannungsleitungen dar.“</i>	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA! Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!
Vögel		
Braunkehlchen	Besonders geschützt // <i>„Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z.B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Die Brutreviere sind 0,5-3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 6 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut.“</i>	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA! Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!
Eisvogel	Streng geschützt // <i>„Als Lebensraum wählt der Eisvogel Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten oder Steilufern von mindestens 50 cm Höhe. Eisvögel brüten bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in</i>	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA! Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich?

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	Status // Habitatbindung (Quelle: LANUV: Naturschutz- Fachinformationssysteme)	Vorkommen: Ja / Nein // Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich: JA / Nein
1	2	3
Erlenzeisig	<p><i>selbst gegrabenen, 50-90 cm langen Brutröhren, aber auch in den Wurzeltellern umgestürzter Bäume. Künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein.“</i></p> <p>Besonders geschützt //</p> <p><i>„Als Bruthabitat bevorzugt der Erlenzeisig lichte Nadelwälder in montanen Gegenden (v.a. Fichtenwälder). Außerhalb solcher Wälder brüten die Tiere auch an Siedlungsrändern, sofern größere Fichtenbestände angrenzen. Darüber hinaus kommen Erlenzeisige außerhalb der Brutzeit auch in Wassernähe an Erlen- und Weidenbeständen, in Moornähe an Birkenbeständen sowie in Bruchwäldern vor. Das Nest wird v.a. in dichten Hecken oder Gebüsch angelegt... Der Erlenzeisig kommt als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen vor allem im Sauer- und Siegerland und in der Eifel vor.“</i></p>	<p>NEIN!</p> <p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>
Feldschwirl	<p>Besonders geschützt //</p> <p><i>Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor.</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>
Flussregenpfeifer	<p>Streng geschützt //</p> <p><i>„Ursprüngliche Brutplätze waren sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteiche ab einer Größe von 0,2 ha besiedelt.“</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>
Gartenrotschwanz	<p>Besonders geschützt //</p> <p><i>„Als ursprüngliche Lebensräume wurden reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Auengehölze, Feldgehölze, Alleen und lichte Mischwälder genutzt. Mittlerweile</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich?</p>

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	Status // Habitatbindung (Quelle: LANUV: Naturschutz-Fachinformationssysteme)	Vorkommen: Ja / Nein // Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich: JA / Nein
1	2	3
Grauspecht	<p><i>konzentrieren sich die Hauptvorkommen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften.“</i></p> <p>Streng geschützt //</p> <p><i>„Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. mit Buchen) mit strukturreichen Waldrändern und einem hohem Anteil an offenen Flächen (Lichtungen, Lücken und Freiflächen)... Er ist auf die Mittelgebirgsregionen beschränkt, wo er nahezu flächendeckend vorkommt. Die bedeutendsten Brutvorkommen liegen im Bereich des Rothaargebirges...“</i></p>	<p>NEIN!</p> <p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>
Habicht	<p>Streng geschützt //</p> <p><i>„Der Habicht ist in ganz Deutschland weit verbreitet und kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend als Brutvogel vor.“</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? Als Brutvogel JA, als gelegentlicher Nahrungsgast NEIN!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? JA (im Sinne einer Naturschutz-Prophylaxe)!</p>
Kiebitz	<p>Streng geschützt //</p> <p><i>„Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandschaften und bevorzugt feuchte Wiesen und Weiden. Infolge der Umwandlung von Grünland zu Ackerflächen in weiten Landesteilen brütet er heute bis zu 80 % auf Maisäckern.“</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>
Kolkrabe	<p>Besonders geschützt //</p> <p><i>„Als Lebensraum bevorzugt der Kolkrabe waldreiche Mittelgebirgslagen mit hohen Wildtierdichten“.</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>
Mäusebussard	<p>Streng geschützt //</p> <p><i>„Der Mäusebussard ist der häufigste Greifvogel in Deutschland und kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend als Brutvogel vor.“</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>
Mehlschwalbe	<p>Besonders geschützt //</p>	<p>Sind Vorkommen dieser</p>

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	Status // Habitatbindung (Quelle: LANUV: Naturschutz-Fachinformationssysteme)	Vorkommen: Ja / Nein // Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich: JA / Nein
1	2	3
	<p><i>„Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte... Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht.“</i></p>	<p>planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA! Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>
Neuntöter	<p>Besonders geschützt //</p> <p><i>„Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand und Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden trockene Magerrasen, Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie Schlag- und Aufforstungsflächen in Waldgebieten.“</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA! Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>
Raubwürger	<p>Streng geschützt //</p> <p><i>„Als Lebensraum benötigt er offene bis halboffene, reich strukturierte Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzstrukturen (Gebüsche, Hecken, Baumgruppen, Waldränder). Die Standorte liegen meist in gut besonnener Lage. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten der Mittelgebirgslagen vor.“</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA! Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>
Rauchschwalbe	<p>Besonders geschützt //</p> <p><i>„Rauchschwalben sind ausgesprochene Kulturfolger, die in offenen Landschaften mit landwirtschaftlich geprägter Struktur vorkommen. Die Art kann als Indikator für eine kleinbäuerliche, eher extensiv genutzte Kulturlandschaft angesehen</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA! Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	Status // Habitatbindung (Quelle: LANUV: Naturschutz- Fachinformationssysteme)	Vorkommen: Ja / Nein // Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich: JA / Nein
1	2	3
Rebhuhn	<p><i>werden. Die Dichte wird mit zunehmender Verstädterung geringer, so dass sie in typischen Großstadtlandschaften völlig fehlt. Die Nester werden in Gebäuden (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) gebaut.“</i></p> <p>Besonders geschützt //</p> <p><i>„Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.“</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen?</p> <p>JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich?</p> <p>NEIN!</p>
Rotmilan	<p>Streng geschützt //</p> <p><i>„Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km² beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.“</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen?</p> <p>JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich?</p> <p>NEIN!</p>
Schleiereule	<p>Streng geschützt //</p> <p><i>„Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht.... Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten“.</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen?</p> <p>JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich?</p> <p>NEIN!</p>
Schwarzkehlchen	<p>Besonders geschützt //</p> <p><i>„Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben.“</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen?</p> <p>JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche</p>

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	Status // Habitatbindung <small>(Quelle: LANUV: Naturschutz- Fachinformationssysteme)</small>	Vorkommen: Ja / Nein // Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich: JA / Nein
1	2	3
	<i>Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb.“</i>	Prüfung erforderlich? NEIN!
Schwarzspecht	Streng geschützt // <i>„Er ist in seinem Vorkommen stark an Altwaldbestände gebunden (Alt- und Totholz, mit Ameisenvorkommen), wobei geschlossene, ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen) bevorzugt werden. Ein Brutpaar benötigt je nach Habitatqualität zwischen 250-400 ha Waldfläche. Die Reviergrößen sind bisweilen deutlich größer (500-1.500 ha/BP), da die Schlafbäume weit entfernt von den Hauptnahrungsgebieten liegen können“.</i>	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA! Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!
Schwarzstorch	Streng geschützt // <i>„Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden.“</i>	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA! Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!
Sperber	Streng geschützt // <i>„Als Lebensraum benötigt er abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.“</i>	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? NEIN! Der Sperber ist sicher kein Brutvogel, er nutzt aber (gelegentlich) die waldnahen Flächen als Nahrungsgast. Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? JA (im Sinne einer Naturschutz-Prophylaxe)!
Tannenhäher	Besonders geschützt // <i>„Geeignetes Bruthabitat sind ausgedehnte Fichtenwälder in höheren Berglagen.“</i>	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA!

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	Status // Habitatbindung (Quelle: LANUV: Naturschutz- Fachinformationssysteme)	Vorkommen: Ja / Nein // Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich: JA / Nein
1	2	3
Turmfalke	Streng geschützt // <i>„In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Als ausgesprochener Kulturfolger besiedelt er offene, strukturreiche Kulturlandschaften, oftmals in der Nähe menschlicher Siedlungen. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen werden geschlossene Waldgebiete gemieden.“</i>	Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN! Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA! Recherchen bzw. eine Befragung im Pfarrbüro haben ergeben, dass Turmfalken auch nicht in oder an der ca. 60 m entfernten St.-Jakobus-Kirche brüten. Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!
Turteltaube	Streng geschützt // <i>„Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die Turteltaube offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen, Gehölzen und Waldbereichen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern, oder in lichten Laub- und Mischwäldern.“</i>	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA! Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!
Wachtel	Besonders geschützt // <i>„Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.... In Nordrhein-Westfalen kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften in Westfalen und im Rheinland.“</i>	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA! Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!
Wachtelkönig	Streng geschützt // <i>„Wachtelkönige sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel vor. Der</i>	Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA! Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	Status // Habitatbindung (Quelle: LANUV: Naturschutz- Fachinformationssysteme)	Vorkommen: Ja / Nein // Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich: JA / Nein
1	2	3
Waldkauz	<p><i>Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen.“</i></p> <p>Streng geschützt //</p> <p><i>„Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe zwischen 25-80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen in beliebiger Höhe bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen.“</i></p>	<p>Prüfung erforderlich? NEIN!</p> <p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA! Recherchen bzw. eine Befragung im Pfarrbüro haben ergeben, dass Waldkäuze auch nicht in oder an der ca. 60 m entfernten St.-Jakobus-Kirche brüten.</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>
Waldohreule	<p>Streng geschützt //</p> <p><i>„Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht....Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.“</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? NEIN! Eulen leben als Nachtgreife naturgemäß sehr zurückgezogen. Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass Waldohreulen zeitweilig das Plangebiet als Teil eines ausgedehnten Nahrungshabitats aufsuchen.</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? JA (im Sinne einer Naturschutz-Prophylaxe)!</p>
Wespenbussard	<p>Streng geschützt //</p> <p><i>„Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte halboffene Landschaften mit alten Laubbäumen, und brütet bevorzugt in Waldrandbereichen. Als Brutbiotope werden Waldbereiche mit einer Größe von 10-150 ha bevorzugt. Die Nahrungshabitats liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen...Der Wespenbussard ist als Brutvogel in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nur lückig verbreitet. Regionale Verbreitungsschwerpunkte liegen in</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	Status // Habitatbindung (Quelle: LANUV: Naturschutz-Fachinformationssysteme)	Vorkommen: Ja / Nein // Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich: JA / Nein
1	2	3
Wiesenpieper	<p><i>den Parklandschaften des Münsterlandes.“</i></p> <p>Besonders geschützt //</p> <p><i>„Der Lebensraum besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten, wie Weidezäunen und Sträuchern. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung für das Nest bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden aber auch Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Ödländer und Brachen besiedelt. Ein Brutrevier kann je nach Habitatqualität eine Größe von 0,2-2 ha, selten mehr als 7 ha erreichen.“</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>
Schmetterlinge Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)	<p>Streng geschützt //</p> <p><i>„Der Lebensraum des Blauschillernden Feuerfalters sind Feuchtwiesenbrachen und extensiv genutzte Feuchtgrünländer (z.B. Binsen- und Kohldistelwiesen) an Bächen und auf Hochebenen des Berglandes. Er ist auf ausgedehnte Schlangenknoterich-Bestände angewiesen und benötigt ausreichenden Gehölzbewuchs als Windschutz.“</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>
Schwarzblauer Moorbläuling, Syn.: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)	<p>Streng geschützt //</p> <p><i>„Der charakteristische Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v.a. Myrmica rubra) für die Aufzucht der Raupen.“</i></p>	<p>Sind Vorkommen dieser planungsrelevanten Art im Plangebiet auszuschließen? JA!</p> <p>Ist eine (vertiefende) artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich? NEIN!</p>

Als Ergebnis der ersten Grobanalyse hinsichtlich der möglichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die in den Messtischblättern Winterberg und Niedersfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten ist festzuhalten, dass aus Gründen der

Naturschutzprophylaxe für folgende Arten eine intensivere artenschutzrechtliche Prüfung angezeigt ist:

- | | |
|------------|--|
| Säugetiere | <ul style="list-style-type: none">• Braunes Langohr• Breitflügelfledermaus• Haselmaus• Kleiner Abendsegler• Nordfledermaus• Zwergfledermaus |
| Vögel | <ul style="list-style-type: none">• Habicht• Sperber• Waldohreule |

3.2 Intensive artenschutzrechtliche Prüfung ausgewählter Tierarten

Die folgenden Protokolle einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgen der Anleitung des MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Durch das Vorhaben (pot.) betroffene Art:		Braunes Langohr	
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Streng geschützte Art Anhang IV FFH-RL	Rote Liste – Status – NRW: gefährdet	Messtischblatt 4717 Niedersfeld
	Erhaltungszustand in Nordrhein- Westfalen, kontinentale Region günstig	Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art		
	<p>Die Populationsgröße der Art in NRW ist unbekannt.</p> <p>Das Braune Langohr ist eine Waldart lichter Laub- und Nadelwälder. Als Jagdreviere dienen zusätzlich Waldränder, aber auch strukturreiche Gärten und Parkanlagen.</p> <p>Der Kurpark von Winterberg besitzt potenziell mit seinem jungen Gehölzbestand (ohne Naturhöhlen) und den überwiegend rasenartig genutzten Freiflächen (relativ insektenarm) lediglich pessimale Biotopqualitäten. Positiv hingegen ist die störungsarme Lage der Grünanlage unmittelbar angrenzend an den Wald des oberen Helletales.</p> <p>Die geplanten städtebaulichen Veränderungen des Kurparks bedeuten keinen wesentlichen nachteiligen Wandel gegenüber der aktuellen Habitatsituation. Unverändert bleibt insbesondere ein hindernisfreier Über- und Durchflug ohne Gefahr von Tierverlusten durch Kollision.</p>		
3.	Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Nicht erforderlich.		
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Nicht erforderlich.		
3.3	Funktionserhaltene Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Nicht erforderlich.		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements Irrelevant.		
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a)	FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? unwahrscheinlich und unbedeutend.		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? unwahrscheinlich und unbedeutend.		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? nein.		
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? nein.		
b)	Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört? [§ 19 (3)]? nein.		
5.	Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a)	FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		nein
b)	Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		nein
6.	Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
	Nicht erforderlich.		

Durch das Vorhaben (pot.) betroffene Art:	Breitflügelfledermaus
--	------------------------------

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Streng geschützte Art Anhang IV FFH-RL	Rote Liste – Status – NRW: gefährdet	Messtischblatt 4717 Niedersfeld
Erhaltungszustand in Nordrhein- Westfalen, kontinentale Region günstig	Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art		
<p>Die Populationsgröße der Art in NRW ist unbekannt.</p> <p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die offene und halboffene Lebensräume -auch Gärten und Parkanlagen- als Jagdreviere nutzt.</p> <p>Der Kurpark von Winterberg besitzt potenziell mit den überwiegend rasenartig genutzten (und damit relativ insektenarmen) Freiflächen lediglich pessimale Biotopqualitäten. Positiv hingegen ist die störungsarme Lage der Grünanlage angrenzend an die Altstadtbebauung mit den hier potenziell vorkommenden künstlichen Spaltenverstecken ohne trennende verkehrsreiche Straße.</p> <p>Die geplanten städtebaulichen Veränderungen des Kurparks bedeuten keinen wesentlichen nachteiligen Wandel gegenüber der aktuellen Habitatsituation. Unverändert bleibt insbesondere ein hindernisfreier Über- und Durchflug ohne Gefahr von Tierverlusten durch Kollision.</p>		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Nicht erforderlich.	
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Nicht erforderlich.	
3.3	Funktionserhaltene Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Nicht erforderlich.	
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements Irrelevant.	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? unwahrscheinlich und unbedeutend.	
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? unwahrscheinlich und unbedeutend.	
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? nein.	
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? nein.	
b) Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört? [§ 19 (3)]? nein.	
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	nein
b) Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
Nicht erforderlich.		

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Durch das Vorhaben (pot.) betroffene Art:		Haselmaus	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Streng geschützte Art Anhang IV FFH-RL		Rote Liste – Status – NRW: nicht gefährdet	Messtischblatt 4717 Niedersfeld
Erhaltungszustand in Nordrhein- Westfalen, kontinentale Region günstig		Erhaltungszustand der lokalen Population unbekannt	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Die Populationsgröße der Art in Nordrhein-Westfalen ist unbekannt. Repräsentative Haselmaus-Biotope sind differenzierte Laub- und Laubmischwälder, strukturreiche Waldränder, gebüschreiche Lichtungen, Gebüsche, Feldgehölze und Hecken unter Einschluss von Obstgärten und Parkanlagen. Insgesamt weist die Art also eine Bindung an Gehölzbiotopen auf. Potenzielle Haselmausbiotope im B-Plangebiet beschränken sich auf die verbrachende Randzone des Parks mit Kontakt zum unterhalb gelegenen Waldrand. Falls tatsächlich Haselmäuse innerhalb des Plangebietes vorkommen, würde die Realisierung der Bauleitplanung als kleinräumige Störung einzelner Individuen bzw. kleinster Populationen zu werten sein. Das bedeutet für die in NRW ungefährdete Art keinen populationsrelevanten Eingriff.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Nicht erforderlich.		
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Nicht erforderlich.		
3.3	Funktionserhaltene Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Nicht erforderlich.		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements Irrelevant.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? unwahrscheinlich und unbedeutend.		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? unwahrscheinlich und unbedeutend.		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? nein.		
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? nein.		
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört? [§ 19 (3)]? nein.		
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		nein
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
Nicht erforderlich.			

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Durch das Vorhaben (pot.) betroffene Art:		Kleiner Abendsegler
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	Streng geschützte Art Anhang IV FFH-RL	Rote Liste – Status – NRW: Stark gefährdet
		Messtischblatt 4817 Winterberg
	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinentale Region Ungünstig / unzureichend	Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt
2. Darstellung der Betroffenheit der Art	Die Populationsgröße der Art in NRW ist unbekannt. Zu den typische Jagdreviere der Waldfledermaus gehören neben Lichtungen, Kahlschlägen, Waldändern auch Offenland und beleuchtet Plätze im Siedlungsbereich. Die Realisierung des Bebauungsplanes führt zu keiner substanziellen Veränderung potenzieller Lebensräume, zumal Zerschneidungswirkungen und Kollisionen auszuschließen sind.	
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Nicht erforderlich.	
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Nicht erforderlich.	
3.3	Funktionserhaltene Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Nicht erforderlich.	
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements Irrelevant.	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a) FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]?	unwahrscheinlich und unbedeutend.
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	unwahrscheinlich und unbedeutend.
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	nein.
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	nein.
b) Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört? [§ 19 (3)]?	nein.
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a) FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	nein
b) Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
	Nicht erforderlich.	

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Durch das Vorhaben (pot.) betroffene Art:		Nordfledermaus	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Streng geschützte Art Anhang IV FFH-RL		Rote Liste – Status – NRW: Durch extreme Seltenheit gefährdet	Messtischblatt 4717 Niedersfeld 4817 Winterberg
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinentale Region Ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Die Nordfledermaus kommt in NRW nur mit einer Population im Bereich des Rothaargebirges bis zum Arnsberger Wald vor. Die Populationsgröße besteht aus einer Wochenstube und fünf Winterquartieren. Bekannt ist das Vorkommen der Nordfledermaus im Bereich eines ca. 150 m langen Tunnels auf der alten Bahntrasse zwischen Züschen und Winterberg, ein weitere Vorkommen ist in der Veledahöhle bei Velmede. In diesem Landschaftsraum zwischen dem Winterberger Hochland und dem Ruhrtal liegen somit Wanderkorridore für die Art.</p> <p>Die Nordfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die Spaltenquartiere in und an Gebäuden bevorzugt. Als Winterquartiere werden vereinzelt unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen und Keller, vermutlich aber auch Gebäudequartiere genutzt. Die Nahrung, bestehend aus kleinen Insekten wie Käfern und Schmetterlingen, jagt die Art an Waldrändern, Teichen oder Lichtquellen wie Straßenlaternen.</p> <p>Der Bebauungsplan berührt keine essentiellen Fortpflanzungs- und Ruheräume unter Einschluss von Wanderkorridoren.</p>			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Nicht erforderlich.		
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Nicht erforderlich.		
3.3	Funktionserhaltene Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Nicht erforderlich.		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements Irrelevant.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? unwahrscheinlich und unbedeutend.		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? unwahrscheinlich und unbedeutend.		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? nein.		
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? nein.		
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört? [§ 19 (3)]? nein.		
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		nein
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
Nicht erforderlich.			

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Durch das Vorhaben (pot.) betroffene Art:		Zwergfledermaus	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Streng geschützte Art Anhang IV FFH-RL		Rote Liste – Status – NRW: Nicht gefährdet Dank Naturschutzmaßnahmen	Messtischblatt 4717 Niedersfeld 4817 Winterberg
Erhaltungszustand in Nordrhein- Westfalen, kontinentale Region günstig		Erhaltungszustand: A günstig / hervorragend	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Die Zwergfledermaus ist eine Gebädefledermaus, die als Kulturfolger strukturreicher Landschaften Spaltenverstecke an und in Gebäuden als Sommerquartiere und Wochenstuben aufsucht. Winterquartiere sind Gebäude und unterirdische Lokalitäten. Die Art ist nahezu flächendeckend in Nordrhein-Westfalen verbreitet. Bekannt sind zahlreiche Wochenstuben. Die Bauleitplanung führt zu keiner substantziellen Entwertung der lokalen Habitatsituation für diese Art.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Nicht erforderlich.		
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Nicht erforderlich.		
3.3	Funktionserhaltene Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Nicht erforderlich.		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements Irrelevant.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? unwahrscheinlich und unbedeutend.		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? unwahrscheinlich und unbedeutend.		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? nein.		
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? nein.		
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört? [§ 19 (3)]? nein.		
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		nein
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
Nicht erforderlich.			

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Durch das Vorhaben (pot.) betroffene Art:		Habicht	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europäische Vogelart Streng geschützte Art		Rote Liste – Status – NRW Nicht gefährdet dank Naturschutz- maßnahmen	Messtischblatt 4614 Arnsberg 4615 Meschede
Erhaltungszustand in Nordrhein- Westfalen, kontinentale Region Günstig		Erhaltungszustand der lokalen Population A günstig / hervorragend	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
Der Bestand des Habichts in NRW wird auf ca. 2.000 Brutpaare geschätzt. Greifvögel wie der Habicht besitzen größere Reviere und weiträumig genutzte, aber unspezifische Nahrungshabitate. Es ist nicht auszuschließen, dass dieser Vogel gelegentlich auch das Plangebiet auf der Suche nach Beute aufsucht. Die Realisierung des Bebauungsplanes bedeutet unter Umständen zwar eine marginale Einschränkung zeitweilig aufgesuchter Nahrungshabitate, aber keine essentielle Einschränkung von (zentralen) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Nicht erforderlich.		
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Nicht erforderlich.		
3.3	Funktionserhaltene Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Nicht erforderlich.		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements Irrelevant.		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§42 (1) Nr. 1]? Nein.		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? Nein.		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? Nein.		
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? Nein.		
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört? [§ 19 (3)]?		Nein
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		Nein
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		Nein
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
Nicht erforderlich.			

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Durch das Vorhaben betroffene Art:		Sperber	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europäische Vogelart Streng geschützte Art	Rote Liste – Status – NRW: Nicht gefährdet, Einstufung dank Naturschutz- maßnahmen	Messtischblatt 4614 Arnsberg 4615 Meschede	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinentale Region Günstig	Erhaltungszustand der lokalen Population A günstig / hervorragend		
2. Darstellung der Betroffenheit der Art			
<p>Der Bestand des Sperbers in NRW wird auf ca. 2.000 Brutpaare geschätzt. Greifvögel wie der Sperber besitzen größere Reviere und weiträumig genutzte, aber unspezifische Nahrungshabitate. Die Art brüdet zwar nicht im Plangebiet, überfliegt und kontrolliert die siedlungsnahen Freiflächen aber gelegentlich auf der Suche nach Beute. Insbesondere in den Wintermonaten häufen sich in der Regel Jagdausflüge.</p> <p>Die Realisierung des Bebauungsplanes bedeutet keine dauerhafte Einschränkung temporärer Nahrungshabitate. Unberührt bleiben insbesondere (zentrale) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.</p>			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)	Nicht erforderlich.	
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)	Nicht erforderlich.	
3.3	Funktionserhaltene Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)	Nicht erforderlich.	
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements	Irrelevant.	
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
a) FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:			
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§42 (1) Nr. 1]?	Nein.	
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]?	Nein.	
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]?	Nein.	
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]?	Nein.	
b) Streng geschützte Art:			
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört? [§ 19 (3)]?	Nein	
5. Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme			
a) FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:			
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“	Nein	
b) Streng geschützte Art:			
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“	Nein	
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen			
Nicht erforderlich.			

**Artenschutzrechtliche Prüfung des
Bebauungsplans Nr. 12a „Kurpark“, Winterberg**

Durch das Vorhaben (pot.) betroffene Art:		Waldohreule	
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus		
	Europäische Vogelart Streng geschützte Art	Rote Liste – Status – NRW: Nicht gefährdet	Messtischblatt 4614 Arnsberg 4615 Meschede
	Erhaltungszustand in Nordrhein- Westfalen, kontinentale Region Günstig	Erhaltungszustand der lokalen Population B günstig / gut	
2.	Darstellung der Betroffenheit der Art		
	<p>Der Bestand der Waldohreule in NRW wird auf ca. 4.000 Brutpaare geschätzt. Die Art ist annähernd flächendeckend verbreitet.</p> <p>Zentrale Nistplatzbedingungen für die Waldohreule sind beispielsweise verlassene Krähen- und Elsternester. Entsprechende Habitats Elemente treten im Plangebiet stark zurück und beschränken sich auf die alte, randliche Lindenreihe. Auch dürften die gepflegten Rasenflächen des Kurparkes wegen des starken Zurücktretens von Kleinsäugetern (insbesondere von Feldmäusen) als temporärer Nahrungshabitat wenig ergiebig sein. Insgesamt weist das Plangebiet potenziell eine suboptimale Lebensraumsituation für die Waldohreule auf.</p> <p>Die städtebauliche Planung führt zu keiner Einschränkung von (zentralen) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für diese Art.</p>		
3.	Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1	Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) Nicht erforderlich.		
3.2	Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) Nicht erforderlich.		
3.3	Funktionserhaltene Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) Nicht erforderlich.		
3.4	Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements Irrelevant.		
4.	Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
a)	FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 42 (1) Nr. 1]? unwahrscheinlich und unbedeutend.		
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört [§ 42 (1) Nr. 2]? unwahrscheinlich und unbedeutend.		
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört [§ 42 (1) Nr. 3]? nein.		
4.5	Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 42 (5)]? nein.		
b)	Streng geschützte Art:		
4.6	Wird evtl. ein nicht ersetzbarer Biotop zerstört? [§ 19 (3)]? nein.		
5.	Erfordernis einer Abwägung bzw. Ausnahme		
a)	FFH-Anhang-IV-Art oder europäische Vogelart:		
5.1	Ausnahme nach § 43 (8) erforderlich, wenn Frage 4.1, 4.2 oder 4.5 „ja“		nein
b)	Streng geschützte Art:		
5.2	Abwägung nach § 19 (3) erforderlich, wenn Frage 4.6 „ja“		nein
6.	Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
	Nicht erforderlich.		



Die vorgenommene Detailprüfung diskutiert mögliche Auswirkungen der städtebaulichen Planung auf solche planungsrelevanten Tierarten, deren Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt dokumentiert die Prüfung, dass für keine Art eine gravierende Betroffenheit zentraler Fortpflanzungs- oder Ruheräume erkennbar ist. Damit entfallen auch mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements. Zu verneinen ist auch die Notwendigkeit einer Abwägung und die Diskussion von Ausnahmeregelungen.

4. Zusammenfassung, Resümee

Untersuchungs- auftrag, planungs- rechtlicher Hintergrund	<p>Die STADT WINTERBERG plant, Teile des Kurparks um die heutige Eissporthalle städtebaulich zu entwickeln. Dieses Vorhaben macht eine Änderung des Bebauungsplanes „Kurpark“ erforderlich.</p> <p>Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Nunmehr müssen die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.</p> <p>Mit Datum vom 20. Oktober 2009 hat die STADT WINTERBERG das Planungsbüro Bühner mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach Bundesnaturschutzgesetz beauftragt.</p>
Vorgehensweise	<p>Die hier vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf Grunddaten des LANDESAMTES FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, ergänzt durch eigene Erhebungen zur Biotopstruktur und Beobachtungen zur gebietstypischen Avifauna des Plangebietes. Da auf Grund der fortgeschrittenen Jahreszeit und des engen Zeitrahmens keine intensiven tierökologischen Erhebungen durchgeführt werden konnten, wurde im Rahmen der Risikoanalyse auch dann eine vertiefte Detailbetrachtung vorgenommen, wenn die mögliche Betroffenheit einer planungsrelevanten Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte. Dadurch werden trotz des Fehlens „harter“ Bestandesdaten insgesamt belastbare Prüfergebnisse vorgelegt.</p>
Zentrale Inhalte der artenschutzrechtlichen Prüfung	<p>Das LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW hat aus der Fülle der ca. 1.100 Tier- und Pflanzenarten der besonders geschützten Arten, der streng geschützten Arten und/oder der europäischen Vogelarten</p>

für NRW 213 als planungsrelevant ausgewiesen. Davon sind aktuell 40 Arten für die Messtischblätter Winterberg und Niedersfeld (Nachbarblatt) nachgewiesen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Tierarten. Für diese 40 Tierarten ist eine detaillierte Artbetrachtung vorgenommen worden.

**Betroffenheits-
analyse**

Im Rahmen einer 2-stufigen Betrachtung werden potenzielle Biotopbindungen dieser 40 Tierarten zum Plangebiet und mögliche Auswirkungen auf die Arten als Folge der geplanten Veränderungen diskutiert. Als Ergebnis einer ersten Grobprüfung ist festzuhalten, dass neun Tierarten ökologische Bindungen an das Plangebiet aufweisen können. Im Rahmen detaillierter Protokolle werden der Schutz- und Gefährdungsstatus dieser Tierarten, ihre potenzielle Betroffenheit und weitere artenschutzrechtliche Fachfragen erörtert. Insgesamt ist für keine der potenziell betroffenen Tierarten eine substantielle Veränderungen ökologischer Funktionen von Biotopen (in Form von zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten) erkennbar. Wegen des Fehlens artenschutzrechtlich relevanter Tatbestände unterbleiben weiter gehende Abwägungen und Ausnahmeregelungen.

5. Quellenverzeichnis

BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG, 2009:

Umweltbericht gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) (Stand: 31.07.2009) PDF-Dokument

LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ:

Naturschutz- Fachinformationssysteme
(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme->

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: 12.2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand,
Gefährdungen, Maßnahmen

STADT WINTERGERG, 2009:

Bebauungsplan Nr. 12 a - Kurpark – 5. Änderung, Entwurfsbegründung zur
öffentlichen Auslegung

(Verfasser: Architektur Stadtplanung Stadtentwicklung Hamerla I Groß-Rinck I
Wegmann und Partner, Düsseldorf)